

6) Befehl, die Aufhebung des Konsistoriums und der geistlichen Inspektionsämter betr.,
vom 28. April 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hierdurch mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Das Konsistorium zu Gera und die geistlichen Inspektionsämter zu Schleiz und zu Lobenstein werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die sämmtlichen, dem Konsistorium als kirchlicher Oberbehörde zeither zugestandenen Amtsbefugnisse und obgelegenen Verwaltungsgeschäfte für Kirche und Schule gehen in ihrem ganzen Umfange auf das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, über.

§. 3.

Die von dem Konsistorium sowohl, als den Inspektionsämtern zu Schleiz und Lobenstein zeither ausgeübte Gerichtsbarkeit über Geistliche, Kirchen- und Schuldienere, in Streitigkeiten über geistliche Grundstücke, über Parochialverhältnisse und dergleichen Verfügungen, sowie in anderen kirchlichen oder Schulprozessen geht auf die Justizämter des Wohnorts und der gelegenen Sache resp. auf das betreffende Kreisgericht nach Maßgabe des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über.

§. 4.

Die zeitherige Kompetenz des Konsistoriums und der Inspektionsämter in Ehe- und Verlobnißsachen geht auf die Kreisgerichte zu Gera und Schleiz über.

§. 5.

Die Kreisgerichte haben in allen Ehe- und Verlobnißsachen bei jedem ersten Termine, sowie bei allen, im Laufe der Verhandlungen sonst etwa noch vorkommenden Sühneterminen den ersten Geistlichen ihres Bezirks als Beisitzer zuzuziehen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Inseigel bedrucken lassen.

Schloß Dresdein, den 28. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dinger. Dr. G. v. Heutwisch.